

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B8: Latinistik

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Latinistik, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
- § 3 Prüfungs- und Studienplan

II. Latinistik, Zweifach

- § 1 Module
- § 2 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Latinistik (Erstfach und Zweifach)

I. Latinistik, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Fachs Latinistik im Erstfach sind der Interdisziplinäre Wahlbereich (12 Leistungspunkte) und die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz (VK) sowie im Fachstudium fünf Module zu je 12 Leistungspunkten und vier Module zu je 6 Leistungspunkten (84 Leistungspunkte). Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät erfüllt und
- b) den Nachweis über das Latein sowie über Sprachkenntnisse in Englisch und in einer zweiten modernen Fremdsprache oder Altgriechisch erbringen kann; die geforderten Sprachkenntnisse sollen in Englisch dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens und in der weiteren modernen Fremdsprache dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen; Altsprachliche Kenntnisse können auch durch eine Klausur nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Fachstudienberaterin/der zuständige Fachstudienberater.

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) Die Modulprüfung für das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ist im Sommersemester des 3. Studienjahres abzulegen, falls im Sommersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul VK abgelegt wurde, und umgekehrt.

II. Latinistik, Zweifach

§ 1 Module

(1) Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul C (Propädeutik III) die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist ein Proseminar Latein oder eine weitere Übung Lektüre I zu belegen.

(2) Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 2

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.